

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026

**für das Amtsgericht Mönchengladbach als gemeinsames Bereitschaftsdienstgericht für
den Landgerichtsbezirk Mönchengladbach**

Aufgrund der 12. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung – § 22c GVG – des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der – unter Heranziehung auch der Richterinnen und Richter des Landgerichts Mönchengladbachs – die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen ab dem 01.07.2023 dem Amtsgericht Mönchengladbach zugewiesen wurden, werden die Geschäfte des richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienstes (im Folgenden: Bereitschaftsdienst) für die Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen für das Jahr 2026 wie folgt verteilt:

1.

Am Amtsgericht Mönchengladbach wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist zuständig für alle unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen, die außerhalb der regulären Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr – mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und der dienstfreien Werktage Heiligabend, Silvester und Rosenmontag) der Amtsgerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen innerhalb deren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich anfallen.

Ob es sich im jeweiligen Einzelfall um eine unaufschiebbare richterliche Amtshandlung handelt, entscheidet die/der jeweils zuständige Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter in richterlicher Unabhängigkeit.

Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bzw. der sonstigen, ersichtlich abschließenden, einen späteren Antrag nicht nur ankündigenden Eingabe bei Gericht. Außerhalb der regulären Dienstzeit wird die/der nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Amtsgerichts zuständige ordentliche Dezernentin/Dezernent in allen unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen im Verhinderungsfall von der/dem im Dienstplan bestimmten Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter vertreten. Innerhalb der regulären Dienstzeiten wird die/der im Dienstplan bestimmte Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter in allen unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen im Verhinderungsfall von der/dem nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Amtsgerichts zuständigen ordentlichen Dezernentin/Dezernenten vertreten.

2.

Der Bereitschaftsdienst findet wie folgt statt:

- an Werktagen montags bis freitags in den Zeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr in Form der Rufbereitschaft;
- an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und den dienstfreien Werktagen Heiligabend, Silvester und Rosenmontag in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, wobei der Bereitschaftsdienst jeweils zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Mönchengladbach als Präsenzdienst und im Übrigen als Rufbereitschaft wahrgenommen wird;
- in den Zeiten von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr besteht nach den bisherigen Erfahrungen kein grundsätzlicher, über Ausnahmefälle hinausgehender praktischer Bedarf für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdiensts; während dieser Zeiten findet der Bereitschaftsdienst daher nur statt, wenn nach Mitteilungen der zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden oder der Staatsanwaltschaft ein praktischer Bedarf für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdiensts absehbar ist und das Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte oder im Eilfall der Präsident des Landgerichts – soweit möglich im Einvernehmen mit den Direktor/inn/en der Amtsgerichte (§ 21i GVG) – unter Festlegung konkreter Zeiträume den praktischen Bedarf für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdiensts feststellen.

3.

Den Bereitschaftsdienst nehmen wahr:

- Richterin am Amtsgericht Wefers,
- Richterin am Amtsgericht Dr. Bartholomäi,
- Richterin am Amtsgericht Freitag,
- Richter am Amtsgericht Keutmann und
- Richter am Amtsgericht Lang.

4.

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes werden von der/dem Richterin/Richter wahrgenommen, die/der ausweislich des nachfolgenden Dienstplans als Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter bestimmt ist. Im Verhinderungsfall ist die/der im Dienstplan bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. Ist auch diese/dieser verhindert, wird sie/er von der/dem auf ihren/seinen Nachnamen jeweils alphabetisch folgenden Richterin/Richter vertreten, was auch für die weitere Vertretung

gilt. Die/Der in alphabetischer Reihenfolge letzte RichterIn/Richter wird von der/dem in alphabetischer Folge ersten RichterIn/Richter vertreten.

5.

Der Bereitschaftsdienst wird im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2026 nach Maßgabe des folgenden Dienstplans wahrgenommen, wobei für Anträge, die nach 21:00 Uhr eingehen, jeweils die/der RichterIn/Richter zuständig ist, die/der für den Folgetag zuständig ist:

Zeitraum	Bereitschaftsdienststrichter/in	Vertreter/in
01.01.-04.01.	Wefers	Freitag
05.01.-11.01.	Freitag	Wefers
12.01.-18.01.	Freitag	Keutmann
19.01.-25.01.	Freitag	Dr. Bartholomäi
26.01.-01.02.	Keutmann	Freitag
02.02.-04.02.	Dr. Bartholomäi	Freitag
05.02.-08.02.	Lang	Freitag
09.02.-15.02.	Keutmann	Freitag
16.02.-22.02.	Freitag	Lang
23.02.-01.03.	Freitag	Wefers
02.03.-08.03.	Dr. Bartholomäi	Freitag
09.03.-15.03.	Freitag	Dr. Bartholomäi
16.03.-22.03.	Lang	Freitag
23.03.-29.03.	Wefers	Keutmann
30.03.-05.04.	Freitag	Wefers
06.04.-12.04.	Wefers	Freitag
13.04.-19.04.	Dr. Bartholomäi	Freitag
20.04.-26.04.	Freitag	Keutmann
27.04.-03.05.	Keutmann	Dr. Bartholomäi
04.05.-10.05.	Wefers	Keutmann
11.05.-17.05.	Dr. Bartholomäi	Lang
18.05.-24.04.	Keutmann	Wefers
25.05.-31.05.	Lang	Keutmann
01.06.-07.06.	Keutmann	Wefers
08.06.-14.06.	Freitag	Lang
15.06.-21.06.	Freitag	Keutmann
22.06.-28.06.	Wefers	Freitag
29.06.-05.07.	Freitag	Keutmann
06.07.-12.07.	Lang	Dr. Bartholomäi

13.07.-19.07.	Dr. Bartholomäi	Freitag
20.07.-26.07.	Wefers	Freitag
27.07.-02.08.	Dr. Bartholomäi	Freitag
03.08.-09.08.	Freitag	Dr. Bartholomäi
10.08.-16.08.	Freitag	Wefers
17.08.-23.08.	Lang	Freitag
24.08.-30.08.	Lang	Freitag
31.08.-06.09.	Freitag	Lang
07.09.-13.09.	Keutmann	Dr. Bartholomäi
14.09.-20.09.	Wefers	Lang
21.09.-27.09.	Dr. Bartholomäi	Keutmann
28.09.-04.10.	Lang	Dr. Bartholomäi
05.10.-06.10.	Keutmann	Dr. Bartholomäi
07.10.	Dr. Bartholomäi	Wefers
08.10.-11.10.	Keutmann	Dr. Bartholomäi
12.10.	Dr. Bartholomäi	Wefers
13.10.	Keutmann	Wefers
14.10.-18.10.	Dr. Bartholomäi	Wefers
19.10.-25.10.	Wefers	Lang
26.10.-01.11.	Lang	Freitag
02.11.-08.11.	Freitag	Dr. Bartholomäi
09.11.-15.11.	Dr. Bartholomäi	Lang
16.11.-22.11.	Keutmann	Lang
23.11.-29.11.	Wefers	Freitag
30.11.-06.12.	Freitag	Keutmann
07.12.-13.12.	Freitag	Wefers
14.12.-19.12.	Wefers	Freitag
20.12.-23.12.	Keutmann	Freitag
24.12.	Freitag	Keutmann
25.12.	Freitag	Lang
26.12.	Lang	Freitag
27.12.	Wefers	Freitag
28.12.-30.12.	Lang	Dr. Bartholomäi
31.12.	Dr. Bartholomäi	Wefers

6.

Die vorstehenden personellen Zuständigkeiten bestehen auch für den Fall der Feststellung des praktischen Bedarfs für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdiensts in den Zeiten von 21:00 Uhr

bis 6:00 Uhr (Ziffer 2., dritter Spiegelstrich), wobei sich die Zuständigkeit der/des jeweiligen RichterIn/Richters dann – abweichend von Ziffer 5. – über 21:00 Uhr hinaus erstreckt, sowie im Falle des Eintritts eines Notstands oder einer notstandsähnlichen Lage, insofern die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs nur noch in den Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums Mönchengladbach möglich ist.

Mönchengladbach, den 15.12.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Mielke

Dr. Alberring

Dr. Biermann

Edelstein

Flecken

Dr. Oudijk

Schmitz

Schultz

Sperlich